

GEMEINSAMER BERICHT DES VORSTANDES DER PVA TEPLA AG UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER PVA INDUSTRIAL VACUUM SYSTEMS GMBH BETREFFEND DEN BEHERRSCHUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER PVA TEPLA AG UND DER PVA INDUSTRIAL VACUUM SYSTEMS GMBH

1. Allgemeines

Die PVA TePla AG mit Sitz in Wettenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 6545, ("**PVA TePla**") hat mit der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH mit Sitz in Wettenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 8238, ("**IVS**") am [7.] Mai 2025 einen Beherrschungsvertrag ("**Beherrschungsvertrag**") abgeschlossen.

Die Gesellschafterversammlung der IVS hat dem Beherrschungsvertrag am 8. Mai 2025 zugestimmt.

Gemäß § 293a AktG erstattet der Vorstand der PVA TePla gemeinsam mit der Geschäftsführung der IVS zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider Gesellschaften den folgenden Bericht zum Beherrschungsvertrag:

2. Beteiligte Unternehmen

2.1 PVA TePla

PVA TePla ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und Mutter einer weltweit agierenden Gruppe von Hochtechnologieunternehmen, die im Bereich Anlagenentwicklung für Vakuum, Hochtemperatur- und Plasmaprozesse sowie Qualitätsinspektionen tätig sind.

Das derzeitige Grundkapital der PVA TePla ist seit 2008 unverändert und beträgt EUR 21.749.988. Im Geschäftsjahr 2024 erwirtschaftete die Unternehmensgruppe einen Umsatz von rund EUR 270,1 Mio. und ein EBITDA von rund EUR 47,8 Mio.

2.2 IVS

IVS ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der PVA TePla. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Verfahren, Erzeugnissen, Systemen und Dienstleistungen der Werkstofftechnologie sowie der Vakuumtechnik. Die IVS wurde am 11. April 2014 mit einem Stammkapital von EUR 25.000 gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 8238 am 29. April 2014). Nach Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18. Dezember 2014 wurde das Stammkapital der IVS um EUR 225.000 auf EUR 250.000 erhöht und die Satzung entsprechend geändert.

Zwischen der PVA TePla und der IVS ist am 2. Juni 2014 erstmals ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der PVA TePla als herrschendem Unternehmen und der IVS als beherrschtem Unternehmen abgeschlossen worden. Der mit der PVA TePla abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde durch Änderungsvertrag vom 4. Mai 2023 neugefasst und seitdem als Gewinnabführungsvertrag fortgeführt.

Die IVS wird in den Konzernabschluss der PVA TePla einbezogen.

3. **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages**

Mit dem Beherrschungsvertrag wird der engen wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindung Rechnung getragen, die zwischen den IVS und der PVA TePla besteht. Die Leistungen der IVS als rechtlich selbstständiger Tochtergesellschaft sollen dem übrigen Konzern flexibel zur Verfügung stehen. Die PVA TePla verspricht sich von der Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf die Geschäftsleitung der IVS damit eine über die reine Gewinnabführung hinausgehende gewinnbringende Einbindung der IVS in den Konzern. Zudem wurde auf Ebene der AG eine Führungsebene für die Produktgruppen Material Solutions, zu der auch die IVS gehört, und Metrology geschaffen, die von dieser Möglichkeit profitiert.

Der Beherrschungsvertrag ist für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der PVA und IVS nicht erforderlich bzw. nicht relevant. Die ertragsteuerliche Organschaft besteht unverändert fort.

Der wirksame Abschluss des Beherrschungsvertrages und dessen Eintragung in das Handelsregister führen zu einer organisatorischen Eingliederung im Rahmen der

umsatzsteuerlichen Organschaft. Sofern zusätzlich die sog. finanzielle und wirtschaftliche Eingliederung der IVS in das Unternehmen der PVA TePla vorliegt, ist die umsatzsteuerliche Organschaft begründet. Die Umsätze innerhalb des umsatzsteuerlichen Organkreises sind sodann nicht steuerbar (sog. Innenumsätze); Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen sind durch die PVA TePla (Organträgerin) abzugeben.

4. Erläuterung des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

4.1 § 1 Beteiligungsverhältnisse

§ 1 des Beherrschungsvertrags hält fest, dass die PVA TePla die alleinige Gesellschafterin der IVS ist und die IVS keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG hat. Es wird außerdem klargestellt, dass der Beherrschungsvertrag gesondert zum bereits bestehenden Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden soll.

4.2 § 2 Leitung

§ 2 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags bestimmt, dass die IVS als abhängiges Unternehmen der Leitung der PVA TePla als herrschendes Unternehmen unterstellt ist und dass PVA TePla berechtigt ist, der Geschäftsführung der IVS Weisungen in entsprechender Geltung des § 308 AktG zu erteilen. Das Weisungsrecht ist konstitutives Merkmal eines Beherrschungsvertrags.

Nach § 2 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags wird die IVS den Weisungen der PVA TePla folgen.

4.3 § 3 Dauer

Nach § 3 Abs. 1 soll der Beherrschungsvertrag mit seiner Eintragung im Handelsregister der IVS wirksam werden. Nach § 3 Abs. 2 wird der Beherrschungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. § 3 Abs. 3 Satz 1 des Beherrschungsvertrags regelt, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt bleibt. Der dann folgende Satz 2 legt fest, dass die PVA TePla insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund

berechtigt ist, wenn sie ihre Beteiligung an der PVA IVS veräußert oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.

Bei Beendigung des Beherrschungsvertrags hat die PVA TePla den Gläubigern der PVA IVS entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten (§ 3 Abs. 4 des Beherrschungsvertrags).

4.4 § 4 Zustimmungen

§ 4 sieht vor, dass die Wirksamkeit des Vertrags unter dem Vorbehalt steht, dass ihm die Hauptversammlung der PVA TePla sowie die Gesellschafterversammlung der IVS zustimmen.

4.5 Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung, weitere Unterlagen

Die PVA TePla ist im Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungsvertrages direkt zu 100% an der IVS beteiligt. Deshalb muss der Beherrschungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen der PVA TePla für außenstehende Gesellschafter der IVS entsprechend §§ 304, 305 AktG vorsehen.

Eine Prüfung des Beherrschungsvertrags ist aus diesem Grund entsprechend § 293b Abs. 1 AktG ebenfalls nicht erforderlich.

Auf die (Konzern-) Jahresabschlüsse und (Konzern-) Lageberichte der PVA TePla für die letzten drei Geschäftsjahre, die ebenfalls unmittelbar nach Einberufung der Hauptversammlung der PAV TePla auf der Internetseite der PVA TePla unter [<https://www.pvatepla.com/investor-relations/hauptversammlung/>] zugänglich sein und ab Einberufung der Hauptversammlung der PVA TePla in den Geschäftsräumen der PVA TePla zur Einsicht ausliegen werden, wird ergänzend verwiesen.

Zusammenfassend sind der Vorstand der PVA TePla und die Geschäftsführung der IVS der Auffassung, dass der Beherrschungsvertrag für beide Parteien vorteilhaft ist.

Ort, Datum

PVA TePla:

Jalin Ketter
Vorstandsvorsitzende

Carl Markus Groß
Mitglied des Vorstands

PVA Industrial Vacuum Systems GmbH

Dr. Udo Hans Broich
Geschäftsführer

Hannes Grygar
Geschäftsführer